

Antrag

der Abg. Georg Heitlinger und Klaus Hoher u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Perspektive der schweinehaltenden Betriebe in Baden-Württemberg im Kontext der aktuellen prekären Situation am Schweinemarkt und der aktuellen Diskussion um Haltungsfarm sowie Tier- und Umweltschutz

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Bedeutung die schweinehaltenden Betriebe in Baden-Württemberg und in Deutschland ihrer Ansicht nach im Kontext des europäischen und weltweiten Schweinemarkts haben, insbesondere mit Blick auf die Haltungsfarm, den Tier- und Umweltschutz, Hygienestandards und Produktqualität;
2. wie sich die Situation der rund 1.900 schweinehaltenden Betriebe in Baden-Württemberg unter ökonomischen und unter tierschutzrelevanten Gesichtspunkten seit Drucksache 17/671 vor dem Hintergrund der aktuellen Krise am Schweinemarkt entwickelt hat;
3. inwiefern sie aufgrund der derzeitigen Krisensituation am Schweinemarkt unbürokratische Hilfspakete für die schweinehaltenden Betriebe in Baden-Württemberg für erforderlich hält;
4. wie sie sich zu der gemeinsamen Initiative der Länder Niedersachsen, Bayern und Nordrhein-Westfalen positioniert, die sich bei Bundeswirtschaftsminister Habeck dafür ausgesprochen haben, schweinehaltenden Betrieben zügig Zugang zu Coronaüberbrückungshilfen zu verschaffen;
5. aus welchen Gründen sie sich dieser Initiative nicht angeschlossen hat;

6. warum ihrer Kenntnis nach Bundeswirtschaftsminister Habeck den Vorschlag der Bundesländer Niedersachsen, Bayern und Nordrhein-Westfalen ablehnt und stattdessen der Branche vorschlägt, Härtefallhilfen zu beantragen;
7. wie sie sich im Detail zu dem Vorschlag des Bundeswirtschaftsministers Habeck positioniert, insbesondere unter Berücksichtigung der potenziellen Auswirkungen für die schweinehaltenden Betriebe in Baden-Württemberg sowie vor dem Hintergrund, dass Härtefallhilfen grundsätzlich für besonders existenzbedrohte Einzelfälle konzipiert sind und für einen Antrag auf Härtefallhilfe mindestens 30 Prozent Umsatzverlust nachgewiesen werden müssen, was aber von einem Großteil der schweinehaltenden Betriebe kaum konkret bezifferbar ist;
8. wie sie sich im Detail zu dem Vorschlag des niedersächsischen Wirtschaftsministers Althusam positioniert, der Bund und Ländern eine kombinierte Lösung aus Überbrückungshilfen und Härtefallhilfen vorgeschlagen hat, insbesondere unter Berücksichtigung der potenziellen Auswirkungen für die schweinehaltenden Betriebe in Baden-Württemberg;
9. inwiefern es ihrer Kenntnis nach zutrifft, dass Medienberichten zufolge schweinehaltende Betriebe seit Wochen auf die Auszahlung der Coronaüberbrückungshilfe III warten;
10. wie sie die aktuellen Pläne und Hilfsangebote der Nachbarstaaten für die dortigen schweinehaltenden Betriebe mit Blick auf deren potenziellen Auswirkungen für den Schweinemarkt insgesamt und deren potenziellen Auswirkungen für die schweinehaltenden Betriebe in Baden-Württemberg bewertet, nach welchen Frankreich insgesamt Direkthilfen von bis zu 270 Millionen Euro an französische Schweinehalter auszahlen will, Österreich ein zweites Hilfspaket in Höhe von 20 Millionen Euro für österreichische Schweinehalter zur Verfügung stellen will, Polen seinen Schweinehaltern rund 88 Millionen zur Verfügung stellen will und Italien ein Hilfspaket von 500 Millionen Euro für die Agrarbranche freigegeben hat;
11. wie sie das Vorgehen des Lebensmitteleinzelhandels bewertet, der auf privatwirtschaftlicher Basis höhere Standards einführt und damit indirekt einen Zeitrahmen festlegt, bis wann tierhaltende Betriebe ihre Ställe umbauen müssen, insbesondere unter Berücksichtigung der Auswirkungen für die schweinehaltenden Betriebe in Baden-Württemberg;
12. wie sie die gemäß Drucksache 17/671 von ihr angekündigten FAKT-Maßnahmen für die Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht in der nächsten EU-Förderperiode ab 2023 konkret ausgestalten wird und ab wann mit deren Einführung zu rechnen ist;
13. welche Wirksamkeit sie von den angekündigten FAKT-Maßnahmen für die Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht für die schweinehaltenden Betriebe in Baden-Württemberg erwartet;
14. welche Maßnahmen ihrer Ansicht nach auf landes-, bundes- und EU-politischer Ebene notwendig sind, um die finanzielle Honorierung der geforderten Tierwohl-Maßnahmen langfristig zu sichern und welche praktikablen Lösungsansätze sie vorschlägt, um das zunehmende Spannungsfeld zwischen Tierschutz und Umweltschutz zu lösen;
15. welche Maßnahmen sie im Kontext der aktuellen Diskussion um die Krise am Schweinemarkt auf Landesebene vorsieht.

19.2.2022

Hoher, Heitlinger, Dr. Rülke, Haußmann, Weinmann, Bonath,
Brauer, Fischer, Haag, Dr. Jung, Trauschel FDP/DVP

Begründung

Der Schweinemarkt befindet sich seit Monaten in einer nie dagewesenen Krise. Die ökonomische Situation der schweinehaltenden Betriebe wird derzeit vor allem von den Marktverwerfungen durch das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Ostdeutschland und die daraus folgenden Auswirkungen auf den europäischen Schlachtschweinemarkt, vor allem bedingt durch den Exportstopp Chinas, wodurch hierzulande unvermarktbar Teilstücke nicht mehr verkauft wurden, bestimmt. Zusammen mit der Coronapandemie, die unter anderem zu einer stark gesunkenen Nachfrage des Außer-Haus-Marktes nach Schweinefleisch führte und den schwankenden Futterpreisen, bedingten diese Einflüsse die größten wirtschaftlichen Ausschläge in der Schweinehaltung seit Jahrzehnten. Zusätzlich belasten explodierende Kosten für Energie und Betriebsmittel die Betriebe. Aktuelle Umfrageergebnisse des Landesbauernverbands unter Schweinehaltern zeigen, dass über 50 Prozent der Befragten einen partiellen oder kompletten Ausstieg aus der Schweinehaltung planen. Gründe seien neben gesetzlichen Auflagen und Unwirtschaftlichkeit mangelnde Perspektiven.

Mehrere Bundesländer fordern mittlerweile unbürokratische Hilfsangebote und verschiedene Nachbarstaaten planen Hilfsangebote für deren schweinehaltenden Betriebe.

Der Antrag soll in Erfahrung bringen, wie die Landesregierung diese internationalen und nationalen Entwicklungen bewertet, insbesondere mit Blick auf deren potenzielle Auswirkungen für die schweinehaltenden Betriebe in Baden-Württemberg.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 17. März 2022 Nr. Z(26)-0141.5/72F nimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche Bedeutung die schweinehaltenden Betriebe in Baden-Württemberg und in Deutschland ihrer Ansicht nach im Kontext des europäischen und weltweiten Schweinemarkts haben, insbesondere mit Blick auf die Haltungsfarm, den Tier- und Umweltschutz, Hygienestandards und Produktqualität;

Zu 1.:

Am 3. November 2021 wurden in Baden-Württemberg nach den Ergebnissen der repräsentativen Schweinebestandserhebung von 1.900 Betrieben insgesamt 1,46 Mio. Schweine gehalten. Die baden-württembergische Schweinehaltung trug im Jahr 2020 mit 413 Mio. Euro bzw. einem Anteil von 8,5 Prozent zum Produktionswert Landwirtschaft von insgesamt 4,842 Mrd. Euro bei.

Zum Stichtag 3. November 2021 wurden in Deutschland gemäß der Viehbestands-erhebung 23,8 Mio. Schweine auf 18.800 Betrieben gehalten (Quelle: Statistisches Bundesamt). In zwölf der 13 EU-Mitgliedstaaten, in denen es eine Sommerzählung gibt und die etwa 92 Prozent des Gesamt-Schweinebestandes der EU-27 repräsentieren, wurden im Mai bzw. Juni 2020 insgesamt rund 131,0 Mio. Schweine gehalten (Quelle: Eurostat).

Aufgrund der teils unterschiedlichen Erfassungsgrenzen der aufgeführten statistischen Erhebungen ist davon auszugehen, dass diese Daten nicht direkt vergleichbar sind.

Zu Schweinebeständen in Baden-Württemberg und Deutschland liegen dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) keine Daten zur Haltungform vor. Bestände werden regelmäßig abgefragt, während die Haltung einmalig in der Landwirtschaftszählung 2020 erhoben wurde.

Im Rahmen der repräsentativen Schweinebestandserhebung von 2020 wurden in 2.000 Betrieben ca. 1,65 Mio. Schweine gehalten. Hierbei wurden nur Betriebe mit mehr als 50 Mastschweinen oder mehr als zehn Zuchtsauen erfasst. Nach den Ergebnissen der Landwirtschaftszählung 2020, in der auch alle Kleinhaltungen erfasst wurden, existierten in Baden-Württemberg am 1. März 2020 in 4.550 Betrieben Haltungsplätze für 1,67 Mio. Schweine. In Deutschland wurden in 34.810 Betrieben Haltungsplätze für 27,76 Mio. Schweine bereitgestellt (Quelle: Statistisches Bundesamt). Die Aufteilung der Haltungsplätze ist in der Anlage dargestellt.

Die Vorgaben zu Tierschutz, Umweltschutz, Hygienestandards und Produktqualität basieren in den EU-Mitgliedstaaten grundsätzlich auf EU-rechtlichen Regelungen. Die Mitgliedstaaten können darüberhinausgehende Vorgaben machen. Diese liegen dem MLR nicht vor.

2. wie sich die Situation der rund 1.900 schweinehaltenden Betriebe in Baden-Württemberg unter ökonomischen und unter tierschutzrelevanten Gesichtspunkten seit Drucksache 17/671 vor dem Hintergrund der aktuellen Krise am Schweinemarkt entwickelt hat;

Zu 2.:

Wie bereits am Ende des Wirtschaftsjahrs 2020/2021 absehbar, sind die Unternehmensgewinne der schweinehaltenden Betriebe in Baden-Württemberg im Vergleich zum Vorjahr um 71 Prozent eingebrochen. Die Betriebe mit Schwerpunkt Ferkelerzeugung mussten sogar einen Rückgang des Gewinns von über 80 Prozent hinnehmen. Teilweise haben dabei Coronabeihilfen noch katastrophalere Auswirkungen verhindert. Eine Verbesserung der Lage und damit eine positive Prognose hinsichtlich der Gewinnsituation ist im laufenden Wirtschaftsjahr bisher nicht abzusehen und vor dem Hintergrund der Folgen des Kriegs in der Ukraine nicht abschätzbar. Die Schweinehaltung verharrt bereits im zweiten Jahr in einer existenzbedrohenden Lage. Das macht sich auch in der Entwicklung der Schweinebestände bemerkbar. Zum Stichtag 3. November 2021 ging die Zahl der Schweine im Vergleich zum Vorjahr um elf Prozent und die Zahl der Halter um 6,6 Prozent zurück.

In der aktuellen Situation können die Ferkelerzeuger keinen positiven Deckungsbeitrag mehr erwirtschaften. Das betrifft bereits das gesamte laufende Wirtschaftsjahr. Selbst bei einer hohen Erzeugungsleistung können die variablen Kosten nicht mehr gedeckt werden. Dabei macht sich auch bemerkbar, dass die Futterkosten vom bereits hohen Niveau des Jahresanfangs noch weiter stark angestiegen sind.

Die wirtschaftliche Situation der Ferkelerzeuger hat sich in den letzten Monaten nochmals dramatisch verschlechtert. Verbrauchte Finanzreserven und Kostensteigerungen in Verbindung mit weiter sehr außerordentlich niedrigen Erzeuger-Erlösen sind als Ursachen anzuführen.

Auch in der Mastschweinehaltung konnte im laufenden Wirtschaftsjahr noch keine Vollkostendeckung erreicht werden. Das heißt, dass auch in den Mastbetrieben die Situation existenzbedrohend ist. Allerdings kann dort schneller reagiert werden. Nach Verkauf der Schlachtschweine wird nicht mehr eingestellt. In Betrieben mit abgeschriebenen Ställen können so die laufenden Kosten auf ein Minimum reduziert werden. Das Getreide wird aufgrund der derzeit vergleichsweise

sehr attraktiven Preise verkauft anstatt verfüttert. So können Schweinemastbetriebe ihre Situation schnell an die Rahmenbedingungen anpassen und Verluste minimieren.

Bezüglich der tierschutzrechtlichen Anforderungen an die Schweinehaltung haben sich seit der Drucksache 17/671 keine Änderungen ergeben. Für die künftige Schweinerzeugung sind zwar schon Rahmenbedingungen bekannt, allerdings besteht noch keine ausreichende Planungssicherheit von Seiten der aufnehmenden Hand und der Politik. Sicher ist allerdings, dass ein großer Teil der Schweinehalter mit den vorhandenen Stallbauten nicht in gleicher Weise in der Zukunft produzieren kann. Umbauten oder teure Neubauten sind mittelfristig die Maßgabe für ein Verbleiben in der Ferkel- bzw. Schweineproduktion. An dieser Schwelle entscheiden sich derzeit verstärkt Betriebe für den Ausstieg.

Derzeit gibt es verschiedene Initiativen, u. a. im Bundesrat, mit dem Ziel, die Umsetzung der – insbesondere in der Sauenhaltung – auf die Betriebe zukommenden baulichen Maßnahmen zu erleichtern. Das MLR hat mit Schreiben vom 25. Februar 2022 gegenüber dem BMEL die schnellstmögliche Umsetzung der notwendigen Maßnahmen zur Unterstützung der Zukunftsfähigkeit der Nutztierhaltung in Baden-Württemberg und in ganz Deutschland eingefordert.

Der Bund hatte zur Anpassung der Zuchtsauenhaltung auch ein besonderes Förderprogramm aufgelegt – Link: https://www.ble.de/DE/Projektfoerderung/Foerderungen-Auftraege/Bundesprogramm_Stallumbau/Stallumbau_node.html.

Die Übergangsfristen für die Umstellung bestehender Haltungen auf Gruppenhaltung im sog. Deckzentrum laufen bis 9. Februar 2029, für die neuen Vorgaben im Abferkelstall bis 9. Februar 2036. Für das sog. Deckzentrum ist der zuständigen Behörde bis zum 9. Februar 2024 ein Betriebs- und Umbaukonzept zur Umstellung der vorhandenen Haltungseinrichtungen für Jungsauen und Sauen auf die ab 2029 geltenden Anforderungen vorzulegen (Übergangsregelungen in § 45 Absätze 11a und 11b Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung). Zur Umsetzung dieser Anforderungen stimmen die Länder derzeit konkrete Hilfestellungen für die Betriebe zur Vorlage des geforderten Betriebs- und Umbaukonzeptes ab.

3. inwiefern sie aufgrund der derzeitigen Krisensituation am Schweinemarkt unbürokratische Hilfspakete für die schweinehaltenden Betriebe in Baden-Württemberg für erforderlich hält;

Zu 3.:

Siehe Ziffer 15.

4. wie sie sich zu der gemeinsamen Initiative der Länder Niedersachsen, Bayern und Nordrhein-Westfalen positioniert, die sich bei Bundeswirtschaftsminister Habeck dafür ausgesprochen haben, schweinehaltenden Betrieben zügig Zugang zu Coronaüberbrückungshilfen zu verschaffen;

5. aus welchen Gründen sie sich dieser Initiative nicht angeschlossen hat;

Zu 4. und 5.:

Zunächst ist festzuhalten, dass schweinehaltende Betriebe im selben Maß wie Unternehmen und Selbstständige aller anderen Branchen Zugang zu den Coronazuschussprogrammen haben, sofern sie die jeweiligen Antragsvoraussetzungen erfüllen. Insbesondere muss bei den Überbrückungshilfen des Bundes ein coronabedingter Umsatzrückgang in Höhe von mindestens 30 Prozent vorliegen, um einen bewilligungsfähigen Antrag stellen zu können.

Nach Angaben der L-Bank liegen im bereits geschlossenen Programm Überbrückungshilfe III unter dem Branchenschlüssel A01.46 („Haltung von Schweinen“) zum Stichtag 4. März 2022 insgesamt 297 Anträge vor. Davon sind 288 Anträge

bewilligt worden (Bewilligungsquote 97 Prozent). Im noch offenen Programm Überbrückungshilfe III Plus lagen bis zum genannten Stichtag 98 Anträge vor. Da im Rahmen der Überbrückungshilfe III Plus weiterhin Anträge gestellt werden können, ist der Anteil der noch in Bearbeitung befindlichen Anträge höher. Im ebenfalls noch offenen Programm Überbrückungshilfe IV sind bis zum genannten Antragsdatum keine Anträge aus dieser Branche eingegangen.

Problemanzeigen von schweinehaltenden Betrieben bezüglich des Zugangs zu den Überbrückungshilfen liegen dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus nicht vor. Coronabedingte Umsatzeinbrüche werden von der L-Bank auf Weisung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz branchenübergreifend intensiv geprüft.

Im Rahmen der Sonder-Wirtschaftsministerkonferenz vom 8. Februar 2022 hat das Land Niedersachsen die politische Forderung eingebracht, dass die Belange schweinehaltender Betriebe im Rahmen der Überbrückungshilfen des Bundes berücksichtigt werden. Die Forderung umfasste eine branchenspezifische Sonderregelung zur Bestimmung von coronabedingten und somit förderfähigen Anteilen an den jeweiligen Umsatzeinbrüchen. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus hat diese einstimmig beschlossene Forderung ebenfalls unterstützt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ist der Forderung allerdings nicht gefolgt.

Im Rahmen der darauffolgenden Bund-Länder-Abstimmungen legte das niedersächsische Wirtschaftsministerium auf Fachebene einen weiteren Lösungsvorschlag vor, an dem auch die Wirtschaftsministerien der Länder Bayern und Nordrhein-Westfalen mitwirkten. Der Lösungsvorschlag umfasste einen Verfahrensweg, der die Bewilligung noch offener Anträge in den Überbrückungshilfen unter Beteiligung der Härtefallhilfen der Länder ermöglichen sollte. Der Lösungsvorschlag wurde unter Vorbehalt vertiefter rechtlicher Prüfungen und der entsprechenden Gremienbeschlüsse an die Fachebene des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz übermittelt. Da es sich dabei um eine rein fachliche Klärung handelte, zu der die genannten Wirtschaftsministerien bereits hinreichend Daten aufbereitet hatten, hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus auf die Zulieferung eigener Daten verzichtet. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus hat sich jedoch die Beteiligung an einer aus der Abstimmung hervorgehenden Lösung explizit vorbehalten.

6. warum ihrer Kenntnis nach Bundeswirtschaftsminister Habeck den Vorschlag der Bundesländer Niedersachsen, Bayern und Nordrhein-Westfalen ablehnt und stattdessen der Branche vorschlägt, Härtefallhilfen zu beantragen;

7. wie sie sich im Detail zu dem Vorschlag des Bundeswirtschaftsministers Habeck positioniert, insbesondere unter Berücksichtigung der potenziellen Auswirkungen für die schweinehaltenden Betriebe in Baden-Württemberg sowie vor dem Hintergrund, dass Härtefallhilfen grundsätzlich für besonders existenzbedrohte Einzelfälle konzipiert sind und für einen Antrag auf Härtefallhilfe mindestens 30 Prozent Umsatzverlust nachgewiesen werden müssen, was aber von einem Großteil der schweinehaltenden Betriebe kaum konkret bezifferbar ist;

Zu 6. und 7.:

Nach Kenntnis des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus beabsichtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, keine weiteren branchenspezifischen Sonderregelungen in den Überbrückungshilfen des Bundes einzuführen. Die Forderung der Länder wurde daher abgelehnt.

Grundsätzlich verweist der Bund bei Branchenforderungen nach Pauschallösungen, die nach eigenen Angaben keinen Zugang zu den Bundesprogrammen haben, standardmäßig auf die Härtefallhilfen der Länder. Die Härtefallhilfen der Länder basieren zum einen jedoch grundsätzlich auf denselben beihilfenrechtlichen Regelungen wie die Überbrückungshilfen, sodass auch im Rahmen der Härtefallhil-

fen der Länder nicht auf Prüfungen der Coronabedingtheit der Umsatzrückgänge verzichtet werden kann.

Zum anderen sind pauschale Branchenlösungen in den Härtefallhilfen bereits aus dem Grund nicht möglich, da die Härtefallhilfen ein ausdrückliches Einzelfallprogramm für Unternehmen und Selbstständige sind, die trotz einer coronabedingt existenzbedrohliche Situation aufgrund außergewöhnlicher und individueller Umstände keinen Zugang zu den Coronaprogrammen des Bundes oder des Landes haben. Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, sind auch schweinehaltende Betriebe ebenso wie Unternehmen und Selbstständige aller anderen Branchen grundsätzlich antragsberechtigt.

Dem Charakter eines Härtefallprogramms entsprechend ist in den Härtefallhilfen das Kriterium eines coronabedingten Umsatzrückgangs in Höhe von mindestens 30 Prozent, wie beispielsweise bei den Überbrückungshilfen, nicht in jedem Fall eine zwingende Voraussetzung. So sind beispielsweise Härtefälle verzeichnet, die aufgrund besonderer und unverschuldeter Umstände im Jahr 2019 keine coronabedingten Umsatzrückgänge mindestens in dieser Höhe nachweisen können. Beispiele für derartige Umstände sind etwa vorübergehende Geschäftseinstellungen aufgrund von Erkrankungen oder Umbauten.

Eine erhebliche Coronabedingtheit der jeweils vorliegenden Umsatzrückgänge oder der wirtschaftlichen Existenzbedrohung ist jedoch in jedem Fall beihilfenrechtlich unabdingbar und von der Bewilligungsstelle zu prüfen. Umsatzrückgänge oder sonstige wirtschaftliche Schwierigkeiten, die sich etwa aus der Betroffenheit von der Afrikanischen Schweinepest oder einem chinesischen Importstopp sowie aufgrund von Futter- und Energiepreissteigerungen ergeben, können im Rahmen der Coronawirtschaftshilfen grundsätzlich nicht gefördert werden.

Bezugnehmend auf die Ziffern 4 und 5 ist erneut zu betonen, dass in Baden-Württemberg insgesamt kein erheblicher Problemdruck beim Zugang schweinehaltender Betriebe zu den Überbrückungshilfen des Bundes ersichtlich ist. Auf Grundlage der Angaben der L-Bank ist davon auszugehen, dass für eine weit überwiegende Zahl der antragstellenden Unternehmen aus dieser Branche ein coronabedingter Umsatzrückgang in Höhe von mindestens 30 Prozent gut bezifferbar ist. Zumindest für die baden-württembergischen Betriebe dürften die Überbrückungshilfen mit den bestehenden Vorgaben damit bereits regelmäßig ein passgenaues Unterstützungsinstrument darstellen.

8. wie sie sich im Detail zu dem Vorschlag des niedersächsischen Wirtschaftsministers Althusam positioniert, der Bund und Ländern eine kombinierte Lösung aus Überbrückungshilfen und Härtefallhilfen vorgeschlagen hat, insbesondere unter Berücksichtigung der potenziellen Auswirkungen für die schweinehaltenden Betriebe in Baden-Württemberg;

9. inwiefern es ihrer Kenntnis nach zutrifft, dass Medienberichten zufolge schweinehaltende Betriebe seit Wochen auf die Auszahlung der Coronaüberbrückungshilfe III warten;

Zu 8. und 9.:

Bei der angesprochenen kombinierten Lösung aus Überbrückungshilfe und Härtefallhilfen handelt es sich um den bereits skizzierten, auf der Fachebene des niedersächsischen Wirtschaftsministeriums entwickelten Lösungsvorschlag technischer Natur.

Die genannte Kombinationslösung betreffe Fälle, die in den Überbrückungshilfen mangels hinreichender Feststellbarkeit der Coronabedingtheit der jeweiligen Umsatzrückgänge noch offen sind. Dies wären in Baden-Württemberg in der Überbrückungshilfe III vier Anträge. In der noch offenen Überbrückungshilfe III Plus, in der eine Vielzahl von Anträgen noch nicht final bearbeitet worden ist, und in der Überbrückungshilfe IV, in der noch keine Anträge verzeichnet sind, sind final Stückzahlen in ähnlich geringem Umfang zu erwarten.

Ob und inwieweit die jeweiligen Anträge in der Einzelfallbetrachtung im Rahmen der Härtefallhilfen förderfähig wären, kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden. Es ist zudem festzuhalten, dass wesentliche Änderungen am bestehenden System der Hilfsprogramme sowie die Einführung neuer Verfahrenswege immer – zumindest kurzfristig – zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand und somit programmübergreifend insgesamt längeren Bearbeitungszeiten führen können.

Bezüglich der Fragestellung, ob Auszahlungen von bewilligten Anträgen schweinehaltender Betriebe im Rahmen der Überbrückungshilfe III verzögert erfolgen, liegen dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus keine Eingaben oder Problemanzeigen vor. Im Rahmen unlängst durchgeführter Erhebungen der L-Bank wurden über Einzelfälle hinaus keine wesentlichen Verzögerungen von Auszahlungen im Rahmen der Coronawirtschaftshilfen insgesamt festgestellt.

10. wie sie die aktuellen Pläne und Hilfsangebote der Nachbarstaaten für die dortigen schweinehaltenden Betriebe mit Blick auf deren potenziellen Auswirkungen für den Schweinemarkt insgesamt und deren potenziellen Auswirkungen für die schweinehaltenden Betriebe in Baden-Württemberg bewertet, nach welchen Frankreich insgesamt Direkthilfen von bis zu 270 Millionen Euro an französische Schweinehalter auszahlen will, Österreich ein zweites Hilfspaket in Höhe von 20 Millionen Euro für österreichische Schweinehalter zur Verfügung stellen will, Polen seinen Schweinehaltern rund 88 Millionen zur Verfügung stellen will und Italien ein Hilfspaket von 500 Millionen Euro für die Agrarbranche freigegeben hat;

Zu 10.:

Alle Mitgliedstaaten der EU sind von den Auswirkungen der Coronapandemie betroffen. Durch die Pandemie sind europaweit in den letzten Monaten Umsatz- und Preiseinbrüche zu beobachten. Seit Ende Februar 2022 ist nun wieder eine Preiserholung am Mastschweine- und Ferkelmarkt erkennbar.

Die Direkthilfen der Nachbarstaaten für die dortigen schweinehaltenden Betriebe zielen darauf ab, die Liquiditätsengpässe abzumildern. Es handelt sich nicht um direkte Eingriffe in das Marktgeschehen, sodass direkte Auswirkungen auf Angebot und Nachfrage im europäischen Schweinemarkt nicht zu erwarten sind.

Die Hilfspakete für Schweinehalter werden von der EU im Rahmen des EU-Sonderbeihilferahmens zur Abfederung der Folgen des Coronageschehens genehmigt. Das heißt, dass unter anderem ein Teil der Verluste, die Schweinehalter durch die Coronapandemie erlitten haben, ausgeglichen werden soll. Ob diese Sonderbeihilfen Ferkelerzeuger und Schweinehalter in Frankreich, Österreich, Polen und Italien in der aktuellen Krisensituation resilienter werden lässt, kann nicht beantwortet werden.

In Deutschland wurden die Coronaüberbrückungshilfen von der Bundesregierung branchenübergreifend auf den Weg gebracht, um starke Umsatzeinbußen, verursacht durch die Coronapandemie, abzufedern.

11. wie sie das Vorgehen des Lebensmitteleinzelhandels bewertet, der auf privatwirtschaftlicher Basis höhere Standards einführt und damit indirekt einen Zeitrahmen festlegt, bis wann tierhaltende Betriebe ihre Ställe umbauen müssen, insbesondere unter Berücksichtigung der Auswirkungen für die schweinehaltenden Betriebe in Baden-Württemberg;

Zu 11.:

Die Landesregierung begrüßt grundsätzlich Initiativen des Lebensmitteleinzelhandels, die Nutztierhaltung angesichts veränderter gesellschaftlicher Erwartungen hin zu einem mehr an Tierwohl zu unterstützen, sofern diese Initiativen mit längerfristiger Planungssicherheit für die Betriebe und einer verlässlichen Honorierung dieser zusätzlichen Leistungen und der damit verbundenen Mehraufwen-

dungen einhergehen. Die Nutztierhalter sind bereit, höhere Tierwohlstandards in ihren Betrieben umzusetzen. Die ausschließliche Vorgabe weitergehender Produktionsvorgaben ohne wirtschaftliche Perspektive und Planungssicherheit für auch ggf. notwendige Investitionen würde zu vermehrten Aufgaben des betroffenen Betriebszweigs oder auch des gesamten Betriebs sowie weitergehendem Strukturwandel führen und wird abgelehnt.

12. wie sie die gemäß Drucksache 17/671 von ihr angekündigten FAKT-Maßnahmen für die Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht in der nächsten EU-Förderperiode ab 2023 konkret ausgestalten wird und ab wann mit deren Einführung zu rechnen ist;

Zu 12.:

Die konkrete Ausgestaltung der FAKT-Maßnahmen Tiergerechte Ferkelerzeugung und Tiergerechte Ferkelaufzucht ist noch nicht abgeschlossen. Sie erfolgt aktuell noch in Anlehnung an die Kriterien der Richtlinie Ferkelaufzucht Premiumstufe und der Rahmenbedingungen für die Ferkelerzeugung der Premiumstufe des Deutschen Tierschutzbundes. Die Einführung der beiden Maßnahmen ist mit Beginn der neuen EU-Förderperiode ab 2023 vorgesehen.

13. welche Wirksamkeit sie von den angekündigten FAKT-Maßnahmen für die Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht für die schweinehaltenden Betriebe in Baden-Württemberg erwartet;

Zu 13.:

Die vorgesehenen Maßnahmen im FAKT für eine tiergerechte Ferkelerzeugung und tiergerechte Ferkelaufzucht sollen wie die bereits eingeführten FAKT-Maßnahmen zur tiergerechten Mastschweinehaltung die schweinehaltenden Betriebe bei der Umstellung ihrer Haltungsverfahren auf höhere Tierschutzstandards unterstützen. Wie bei allen FAKT-Maßnahmen, die neu eingeführt werden, ist deren Akzeptanz zunächst nicht zuverlässig zu beurteilen, da die Entscheidung für die Teilnahme an der Maßnahme einzelbetrieblich und unter Berücksichtigung der jeweiligen Rahmenbedingungen gefällt wird.

Unabhängig davon ist festzustellen, dass bei FAKT-Maßnahmen die Akzeptanz oft im Verlaufe der Jahre steigt, bei Tierwohlmaßnahmen ggf. auch durch die damit verbundenen Investitionen bedingt, die zunächst umzusetzen sind. So stieg die Teilnahme an den beiden FAKT-Maßnahmen Tiergerechte Mastschweinehaltung Einstiegstufe und Premiumstufe von 183 Betrieben mit insgesamt 110.665 Tieren im Jahr 2015 auf 282 Betriebe mit insgesamt 308.776 Tieren im Jahr 2020.

14. welche Maßnahmen ihrer Ansicht nach auf landes-, bundes- und EU-politischer Ebene notwendig sind, um die finanzielle Honorierung der geforderten Tierwohl-Maßnahmen langfristig zu sichern und welche praktikablen Lösungsansätze sie vorschlägt, um das zunehmende Spannungsfeld zwischen Tierschutz und Umweltschutz zu lösen;

Zu 14.:

Eine erfolgreiche, zukunftsfähige Landwirtschaft ist auf eine breite gesellschaftliche Akzeptanz angewiesen. Die landwirtschaftliche Tierhaltung ist deshalb gefordert, sich weiterzuentwickeln, ein höheres Tierschutzniveau für mehr Tierwohl anzustreben und damit den gestiegenen gesellschaftlichen Erwartungen gerecht zu werden. Für eine Weiterentwicklung ist ein verlässlicher Rahmen unabdingbar. Im Sinne der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe, die dieser Entwicklungsprozess darstellt, tragen alle Akteure entlang den entsprechenden Wertschöpfungsketten einschließlich Handel, Handwerk, den Verarbeitern und den Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie insbesondere Politik und Verwaltung eine Mitverantwortung.

Baden-Württemberg bringt sich intensiv in den Prozess zur Ausgestaltung und Umsetzung der Empfehlungen des Kompetenznetzwerks Nutztierhaltung (Borchert-Kommission) ein und begrüßt die im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung angekündigte Einführung einer verbindlichen Tierhaltungskennzeichnung ab 2022 und das Ziel entsprechender verbindlicher EU-weiter einheitlicher Standards sowie die vorgesehene Einführung einer umfassenden Herkunftskennzeichnung, die mit einer Informations- und Aufklärungskampagne begleitet werden soll. Eine schnelle und konkrete Umsetzung fördert das Tierwohl und stärkt die Nutztierhaltung im Land durch verlässliche, abgestimmte Zielbilder, die den Weg aufzeigen und Planungssicherheit ermöglichen. Herkunftskennzeichnung und Haltungskennzeichnung sollen Transparenz für die Kaufentscheidung und Vertrauen schaffen.

Von entscheidender Bedeutung für die landwirtschaftlichen Betriebe ist zudem das gemäß dem Koalitionsvertrag der Bundesregierung angestrebte, durch Marktteilnehmer getragene finanzielle System, mit dessen Einnahmen zweckgebunden die laufenden Kosten landwirtschaftlicher Betriebe ausgeglichen und Investitionen gefördert werden, ohne den Handel bürokratisch zu belasten. Die beabsichtigte künftige Ausrichtung der Investitionsförderung hinsichtlich besonders tiergerechter Haltungsverfahren an den Haltungskriterien der geplanten Tierhaltungskennzeichnung sowie entsprechende Anpassungen des Bau-, Immissionsschutz- und Genehmigungsrechts unterstützen die Weiterentwicklung der Betriebe und eine gesellschaftlich akzeptierte Nutztierhaltung.

Damit der gesellschaftlich geforderte Umbau der Nutztierhaltung in Deutschland gelingt, müssen die Zielkonflikte zwischen den Ansprüchen des Tierwohls und den im Bundesrecht enthaltenen Vorgaben des Umwelt-, Naturschutz- und Baurechts identifiziert und Lösungsmöglichkeiten erarbeitet werden.

15. welche Maßnahmen sie im Kontext der aktuellen Diskussion um die Krise am Schweinemarkt auf Landesebene vorsieht.

Zu 15.:

Aufgrund der Auswirkungen der Afrikanischen Schweinepest (ASP) sowie der Coronapandemie auf regionale, nationale und internationalen Märkten sind die baden-württembergischen Ferkelerzeuger in eine besorgniserregende finanzielle Situation geraten.

Vor dem Hintergrund der Stärkung und Nutzung regionaler Wertschöpfungsketten im Bereich des baden-württembergischen Schweinefleischmarktes sowie aus Tierschutzgründen wegen der kurzen Transportwege ist es erforderlich, dass die Ferkelproduktion in Baden-Württemberg gesichert und damit erhalten werden kann.

Im Hinblick auf die Gesunderhaltung und Sicherung ihrer Tierbestände in dieser schwierigen wirtschaftlichen Situation hat die Landesregierung am 8. März 2022 beschlossen, bis zu 1,52 Mio. Euro für die Entlastung der baden-württembergischen Ferkelerzeuger bei den Beiträgen an die Tierseuchenkasse Baden-Württemberg (TSK BW) bereitzustellen.

Mit dieser Entlastung wird ein finanzieller Beitrag insbesondere zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der ASP geleistet, welcher auch die baden-württembergischen Sauenhaltungsbetriebe bei der Ferkelproduktion unterstützen soll.

Es ist ein pauschaler Erstattungsbetrag pro Zuchtsau in Höhe von bis zu 12,50 Euro einmalig für das Jahr 2022 vorgesehen. Der Erstattungsbetrag errechnet sich aus den Jahresbeiträgen der TSK BW unter Einbeziehung von Durchschnittswerten zu den aufgezogenen Ferkeln je Zuchtsau sowie die Remontierung von Jungsauen. Die Förderung erfolgt über die TSK BW in Form von De-minimis Beihilfen (Agrar) an die Sauenhaltungsbetriebe.

Hauk

Minister für Ernährung,
Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Landwirtschaftliche Betriebe mit Stallhaltungsplätzen für Schweine in Baden-Württemberg und Deutschland am 1. März 2020 nach Haltungsverfahren					
		BW		D	
Lfd. Nr.	Haltungsverfahren	Betriebe	Haltungsplätze im jeweiligen Verfahren	Betriebe	Haltungsplätze im jeweiligen Verfahren
		Anzahl in 1 000		Anzahl in 1 000	
1	Haltungsplätze für Schweine insgesamt	4,55	1 677,9	34,81	27 757,60
2	Vollspaltenboden	1,38	1 069,9	18,22	21 962,10
3	Teilspaltenboden	1,30	450,9	8,87	4 669,60
4	Planbefestigter Boden mit Einstreu ¹⁾	2,29	110,4	11,77	685,60
5	Tiefstreu ²⁾	0,54	/	3,76	264,10
6	Andere Stallhaltungsverfahren	/	/		
7	darunter mit Zugang zu einem Auslauf	0,49	(77,9)	2,60	337,80
8	Haltungsplätze für Zuchtsauen zusammen	1,09	140,9	8,79	1 926,00
9	Vollspaltenboden	0,35	53,5	3,53	992,20
10	Teilspaltenboden	0,46	66,8	3,81	789,40
11	Planbefestigter Boden mit Einstreu ¹⁾	(0,54)	16,4	3,21	99,40
12	Tiefstreu ²⁾	/	/	0,91	32,20
13	Andere Stallhaltungsverfahren	/	/	0,29	12,60
14	darunter mit Zugang zu einem Auslauf	/	(5,2)	0,88	37,90
15	Haltungsplätze übrige Schweine³⁾ zusammen	4,51	1 537,0	34,45	25 831,70
16	Vollspaltenboden	1,34	1 016,4	17,90	20 969,90
17	Teilspaltenboden	1,09	384,1	6,92	3 880,10
18	Planbefestigter Boden mit Einstreu ¹⁾	2,15	94,0	10,60	586,20
19	Tiefstreu ²⁾	(0,47)	/	3,28	231,80
20	Andere Stallhaltungsverfahren	/	/	1,08	163,60
21	darunter mit Zugang zu einem Auslauf	0,45	(72,7)	2,27	299,90

1) Einstreu wird regelmäßig entmistet.
2) Einstreu verbleibt längere Zeit im Stall.
3) Aufzuchtferkel, Jungschweine, Mastschweine, Zuchteber und ausgewerzte Zuchtsauen.

Zeichenerklärung
/ = keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug
X = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
() = Aussagewert eingeschränkt (relativer Standardfehler zwischen 10 und 15 %)
Abweichungen in den Summen durch unabhängiges Runden der Zahlen

© Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stuttgart, 2022
Alle Rechte vorbehalten.
Quelle: Landwirtschaftszählung 2022

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 04. August 2021
Artikelnummer: 541140420900
Quelle: Landwirtschaftszählung 2022